

Betreff:

**ASFINAG Bau Management GmbH, Schnirchgasse
17, 1030 Wien**
Ansuchen zur Änderung eines abfallrechtlich genehmigten
Zwischenlagerplatzes in Form der Errichtung einer
Kehrgutrampe im Standort „Lagerplatz Lieserhofen“, GstNr.:
1472/1, KG 73407 (Lendorf);
Änderungsanzeigeverfahren gem. § 51 (2) AWG 2002

| | |
|-----------|--|
| Datum | 28.06.2022 |
| Zahl | SP2-ABF-8/2015 (031/2022) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! |
| Auskünfte | Mag. (FH) Alexandra Reiter |
| Telefon | 050 536-62201 |
| Fax | 050 536-62407 |
| E-Mail | bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at |
| Seite | 1 von 3 |

Kundmachung

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen/Anzeige der **ASFINAG Bau Management GmbH, Schnirchgasse 17, 1030 Wien**, um abfallrechtliche Genehmigung zur Änderung eines bestehenden Zwischenlagerplatzes für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in Form der **Errichtung einer Kehrgutrampe** im Standort „Lagerplatz Lieserhofen“, GstNr.: 1472/1, KG 73407 (Lendorf).

Kurze Projektdarstellung:

Mit Bescheid vom 20.09.2016, Zahl SP2-ABF-8/2015 (026/2016) erfolgte die Erteilung der abfall- und wasserrechtlichen, sowie der naturschutzrechtlichen Genehmigung für das Abfallzwischenlager im Standort „Lagerplatz Lieserhofen“. Der gesamte Zwischenlagerplatz wurde in drei Lagerplätze (LP1, LP2 und LP3) unterteilt.

Ebenso erfolgte mit Bescheid vom 11.08.2016, Zahl SP2-ABF-7/2015 (025/2016) die Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung eines Abfallzwischenlagerplatzes im Standort „ABM Lieserhofen“, GstNr.: 1474/1, KG 73407 (Lendorf). Im Bereich des Lagerplatzes LP4 wurde eine Kehrgutrampe bewilligt.

Mit nunmehriger beantragter Änderung ist beabsichtigt, die bereits genehmigte Kehrgutrampe am Abfallzwischenlagerplatz „ABM Lieserhofen“, baulich sowie auch funktionell, am Abfallzwischenlagerplatz „Lagerplatz Lieserhofen“ GstNr.: 1472/1, KG 73407 zu errichten.

Weitere Details zum Vorhaben sind den Projektunterlagen zu entnehmen.

Gemäß § 37 Abs 4 AWG 2002 sind Maßnahmen – sofern nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs 1 oder 3 vorliegt – der Behörde anzuzeigen:

Z 9. sonstige Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen;
Gegenständliches Vorhaben ist gemäß § 51 Abs 2 AWG 2002 im Anzeigeverfahren ohne Parteistellung der Nachbarn durchzuführen. Angemerkt wird jedoch, dass den Nachbarn eine eingeschränkte Parteistellung im Hinblick auf die Anwendung der Verfahrensart (Änderungsanzeigeverfahren) zukommt.

Das Projekt wird hiemit durch Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes Lendorf und Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau öffentlich bekanntgegeben.

Zahl: SP2-ABF-8/2015 (031/2022)

Nachbarn können bis **spätestens 18.07.2022** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbereferat, 3. Stock, Zimmer 307, Lutherstraße 6-8, 9800 Spittal an der Drau, (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung)

Zur Wahrung der eingeschränkten Parteistellung können Nachbarn bis **18.07.2022** (einlangend) schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs 4 Z 9 und 51 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 200/2021;

§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag.(FH) Alexandra Reiter

05. Juli 2022
Angeschlagen am:

Abgenommen am: